

Beglaubigung von notariellen Urkunden, Bescheinigungen und Übersetzungen für das Ausland (Apostille/Legalisation)

Wenn Sie eine Urkunde oder eine Bescheinigung einer Berliner Notarin, eines Berliner Notars oder eine Übersetzung einer für die Berliner Gerichte ermächtigten Übersetzerin oder eines für die Berliner Gerichte ermächtigten Übersetzers im Ausland verwenden wollen, kann es sein, dass Sie diese Schriftstücke bestätigen lassen müssen.

Es gibt zwei Formen dieser Bestätigung:

? Die verkürzte Form heißt ?Apostille?. Die Apostille für notarielle Urkunden oder Bescheinigungen und Übersetzungen bekommen Sie beim Landgericht Berlin -Dienststelle Littenstraße-. Die Apostille ist aber nur für bestimmte Länder möglich. Welche das sind, erfahren Sie zum Beispiel auf den Internet-Seiten des Auswärtigen Amtes, siehe Abschnitt ?Weiterführende Informationen? oder beim Gericht.

? Für alle anderen Länder brauchen Sie eine sogenannte ?Legalisation?. Dazu stellt das Landgericht Berlin -Dienststelle Littenstraße- Ihnen zunächst eine Vorbeglaubigung aus. Mit der Vorbeglaubigung wenden Sie sich dann an die Auslandsvertretung des Landes, in dem Sie das Schriftstück verwenden möchten. Die Auslandsvertretung stellt Ihnen die Legalisation aus.

Manche Länder verlangen vor der Legalisation noch eine Beglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie beim Bundesverwaltungsamt, siehe Abschnitt ?Weiterführende Informationen?.

Voraussetzungen

- Verwendung im Ausland
Sie benötigen Ihre notarielle Urkunde oder Ihre Übersetzung im Ausland.

Erforderliche Unterlagen

- Urkunde, deren Ausfertigung, beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie oder eine Bescheinigung einer Berliner Notarin, eines Berliner Notars

Gebühren

25,00 Euro im Voraus

Rechtsgrundlagen

- Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation
<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=41>
- Nr. 1310 der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG (Justizverwaltungskostengesetz)
<http://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.html>

Weiterführende Informationen

- Auswärtiges Amt - Urkunden, Beglaubigungen
http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr__Allgemein/__Urkundenverkehr.html
- Bundesverwaltungsamt
http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Legalisierung/Beglaubigung/Beglaubigung_node.html

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Landgericht Berlin - Dienststelle Littenstraße-.

Informationen zum Standort

Dienststelle Littenstraße - Geschäftsstelle für Legalisationen und Apostillen

Zuständigkeit

https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/zustaendigkeiten/standort-littenstrasse/artikel.407390.php#a_ausland

Anschrift

Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.

Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

barrierefreier Zugang: Littenstraße 14

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die Geschäftsstelle für Apostillen und Legalisationen ist am 07.06.2019 geschlossen.

Hinweis für Terminkunden

Bei Terminen bitte die Zeitverzögerung durch Sicherheitskontrollen beachten.

Kontakt

Telefon: 030 9023-0

Fax: 030 9023-2223

Internet: <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/>

E-Mail: <http://www.berlin.de/gerichte/landgericht/kontakt/artikel.344738.php>

Zahlungsarten

Am Standort kann nur bar bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 23.05.2019